

**Männerriege
Eien-Kleindöttingen**

STATUTEN



Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Aargauer Turnverband
Kreisturnverband
Turnverein
Vereinsvorstand
Generalversammlung

STV
SVK-STV
ATV
KTVZ
TV
VS
GV

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	4
	Art. 1 Name	4
	Art. 2 Sitz	4
II.	Zweck des Vereins	4
	Art. 3 Zweck	4
	Art. 4 Zugehörigkeit	4
	Art. 5 Ethik	4
III.	Vereinsstruktur	5
	Art. 6 Riegen	5
	Art. 7 Riegenründungen	5
	Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung	5
IV.	Mitgliedschaft	5
	Art. 9 Mitgliederkategorien	5
	Art. 10 Versicherung	5
	Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt	5
	Art. 12 Ausschluss	5
	Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
	Art. 14 Rechte und Pflichten	6
	Art. 15 Aktivmitglieder	6
	Art. 16 Ehrenmitglieder	6
	Art. 17 Passivmitglieder	6
V.	Organe des Vereins	6
	Art. 18 Organe	6
VI.	Generalversammlung	6
	Art. 19 Termin und Zusammensetzung	6
	Art. 20 Geschäfte	7
	Art. 21 Eingabe für Anträge	7
	Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit	7
	Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung	7
	Art. 24 Stimm- und Antragsrecht	7
	Art. 25 Abstimmungen und Wahlen	8
	Art. 26 Anfechtung	8
	Art. 27 Protokoll	8
	Art. 28 Generalversammlung ohne physische Anwesenheit	8
VII.	Vereinsvorstand	8
	Art. 29 Zusammensetzung	8
	Art. 30 Amtsdauer	8

Art. 31 Aufgaben.....	9
Art. 32 Einberufung und Durchführung der Sitzungen.....	9
Art. 33 Beschlussfassung	9
Art. 34 Zeichnungsberechtigung	9
VIII. Spezialkommissionen	9
Art. 35 Spezialkommissionen.....	9
IX. Revisionsstelle.....	9
Art. 36 Zusammensetzung	9
Art. 37 Aufgaben.....	10
Art. 38 Stimm- und Wahlbüro	10
X. Verwaltung	10
Art. 39 Protokoll	10
Art. 40 Reglemente.....	10
Art. 41 Zuständigkeit.....	10
Art. 42 Archiv	10
Art. 43 Datenschutz und -sicherheit.....	10
XI. Haftung	10
Art. 44 Haftung	10
XII. Finanzen.....	11
Art. 45 Geschäftsjahr	11
Art. 46 Einnahmen	11
Art. 47 Ausgaben.....	11
Art. 48 Mitgliederbeiträge	11
XIII. Schlussbestimmungen	11
Art. 49 Besondere Fälle	11
Art. 50 Auflösung.....	11
Art. 51 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	11
Art. 52 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung	11
Art. 53 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten	12

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Männerriege Eien-Kleindöttingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie ist eine selbständige Riege im Verbund mit dem Turnverein (TV) Eien-Kleindöttingen.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Böttstein.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische Betätigung seiner Mitglieder und ermöglicht die Teilnahme an Wettkämpfen.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen, methodischen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung seiner Mitglieder.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist als **selbstständige** Riege des Turnvereins Eien-Kleindöttingen Mitglied

- a. des Aargauer Turnverbandes
- b. des Kreisturnverbandes Zurzach

und ist damit Mitglied des Schweizer Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine allfälligen Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Der Verein fühlt sich mit dem Turnverein Eien-Kleindöttingen und seinen Riegen eng verbunden. Er unterstützt den Turnverein sowie deren Riegen bei der Erreichung seines Vereinszweckes nach Möglichkeiten und Kräften.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein kann unselbständige Riegen respektive Abteilungen umfassen.

Art. 7 Riegegründungen

Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Unselbständige Riegen sind direkt dem Vorstand unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind dem Kantonaltornverband bzw. dem STV gemäss deren Weisungen zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Alle Mitglieder der Männerriege Eien-Kleindöttingen sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist optional. Die Mitglieder anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV. Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den Vorstand respektive an die Generalversammlung (GV) zu richten. Diese (GV) entscheidet über die Aufnahme.

Eintritte von Ehrenmitgliedern aus dem TVEK werden von der MREK im gleichen Status übernommen und aufgenommen.

Ein Austritt ist per Ende Jahr möglich und ist dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Austrittsdatum schriftlich mitzuteilen. Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit per Ende Kalenderjahr erfolgen und ist dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor Jahresende schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses,

müssen durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Mitglieder gemäss Art. 9 der Statuten der MREK welche das 16. Altersjahr vollendet haben sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Kreis- und Kantonalturnverbandes sowie des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 15 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder der MREK.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt, welche sich um die Männerriege respektive dem Turnverein Eien Kleindöttingen ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell und ideologisch unterstützt. Sie sind aktiv (nicht turnend) oder im Verein tätig.

V. Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. Generalversammlung (GV)
- b. Vereinsvorstand (VS)
- c. Revisionsstelle (RSt)

VI. Generalversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Januar – gegebenenfalls im 1. Quartal – statt.

Sie setzt sich zusammen aus

- a. Aktivmitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Passivmitgliedern
- d. Mitgliedern des Vorstandes
- e. Revisionsstelle
- f. Delegierte des TV Eien-Kleindöttingen (2 Personen)
- g. Delegierte der selbständigen Riegen des TV Eien-Kleindöttingen (pro Riege 2 Personen)

Art. 20 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der Generalversammlung folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Ehrungen

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem, für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg, unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind:

- a. Aktivmitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Passivmitglieder

Die Delegierten des TV Eien-Kleindöttingen sowie die Delegierten der selbständigen Riegen des TV Eien-Kleindöttingen haben das Anrecht Anträge z.hd. der Generalversammlung zu stellen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für eine Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Art. 28 Generalversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- a. eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen Vereinsversammlung.

VII. Vereinsvorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus

- a. Präsident*in
- b. Vice-Präsident*in
- c. Technische/r Leiter*in
- d. Kassier*in
- e. Aktuar*in

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern.

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 31 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen
- das Erstellen der Organigramme
- Teilnahme an der Gesamtvorstandssitzung; einberufen durch den TV Eien Kleindöttingen

Art. 32 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Sitzungen können sowohl in Form einer physischen Zusammenkunft wie auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Der Entscheid über die Art der Durchführung einer Sitzung obliegt dem Präsidium. Bei Sitzungen in Form einer physischen Zusammenkunft kann der Vorsitzende die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzsystemen erlauben.

Art. 33 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg zulässig. Ein Zirkulationsbeschluss kommt gültig zustande, sobald von der Mehrheit der Mitglieder die schriftliche Zustimmung per Post oder Mail eingetroffen ist. Der*die Präsident*in entscheidet bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der*die Präsident*in und der*die Kassier*in Einzelunterschrift. Der Vorstand kann weiteren Personen die Einzelunterschrift erteilen, sofern es deren Funktion erfordert.

VIII. Spezialkommissionen

Art. 35 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

IX. Revisionsstelle

Art. 36 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Die Aufgaben der Revisionsstelle können an eine Revisionsfirma ausgelagert werden.

Die Amtsdauer ist auf 3 Jahre festgelegt. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 38 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung.

X. Verwaltung

Art. 39 Protokoll

Über Beschlüsse an Generalversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 40 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 41 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Generalversammlung.

Art. 42 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Dokumente ein Archiv und/oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 43 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

XI. Haftung

Art. 44 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

XII. Finanzen

Art. 45 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 46 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner*innen) und Schenkungen

Art. 47 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Mitglieder welche aktiv an Wettkämpfen teilnehmen
- Kostenbeiträge an die Teilnehmenden von Leiter- und Wertungsrichterausbildungen
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 48 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 49 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des STV.

Art. 50 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. allfälliger Fonds dem Turnverein Eien-Kleindöttingen zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 52 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert drei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 53 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten inkl. deren Anhänge vom 17. Januar 1975 respektive 14. Januar 2005 (Anhang).

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Turnverein Eien-Kleindöttingen und des Kreisturnverband Zurzach in Kraft.

Kleindöttingen, *30. Okt. 2023*


Für die Männerriege Eien-Kleindöttingen (MREK)


.....
Hermann Vögeli, Präsident


.....
Gerhard Kramer, Technischer Leiter

Statuten Männerriege Eien Kleindöttingen

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverein Eien-Kleindöttingen anlässlich seiner Sitzung vom 7. August 2023 genehmigt.



.....

Remo Gut, Präsident



.....

Nadine Ringele, Vizepräsidentin

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Zurzach anlässlich seiner Sitzung vom 18.4.24 genehmigt.



.....

Marc Baumgartner, Präsident



.....

Martin Baumgartner, Kassier